

10.04.2017

Das Recht auf Verpixelung in der Medienberichterstattung

Philipp Guttman

Hausarbeit über das Recht am eigenen Bild
im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
im Medien- und Wirtschaftsrecht
im Sommersemester 2017
an der Universität Potsdam
bei apl. Prof. Dr. iur. Norbert Janz

Benotung: 12 Notenpunkte (vollbefriedigend)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort.....	1
B. Recht am eigenen Bild	2
I. Bildnis	2
1. Darstellungsart und Medium	2
2. Erkennbarkeit.....	3
II. Einwilligung	5
III. Ausnahmen mit Interessenabwägung	7
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	8
2. Bilder mit Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit.....	11
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen.....	11
4. Bildnisse des höheren Interesses der Kunst	12
5. Gegenausnahme: Interessenabwägung	13
IV. Ausnahmen ohne Interessenabwägung.....	14
V. Zwischenfazit	14
C. Aktuelle Rechtsprechung und weitere Fallgruppen	15
I. Bildberichterstattung über Minderjährige	15
1. Kinder von Prominenten.....	15
2. Verunglückte Kinder	16
3. Säuglinge.....	17
4. Bezug zum Pressekodex.....	18
II. Bildberichterstattung über zufällige nicht-prominente Personen neben Prominenten.....	19
III. Bildberichterstattung über Angehörige eines Straftäters.....	20
IV. Bildberichterstattung über Angeklagte	21
1. Erwachsene Angeklagte.....	21
2. Minderjährige Angeklagte.....	22
3. Bezug zum Pressekodex.....	23
V. Bildberichterstattung über Tatverdächtige	24
VI. Bildberichterstattung über Katastrophen	24
D. Fazit	26

Literaturverzeichnis

Kommentare

Ahlberg, Hartwig / **Götting**, Horst-Peter: Urheberrecht – Urheberrechtsgesetz, Kunsturhebergesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Verlagsgesetz, 3. Auflage, 2014, Verlag C. H. Beck.

Zitiert als: [Bearbeiter], in: Möhring/Nicolini, [§], [Rn.].

Büscher, Wolfgang / **Dittmer**, Stefan / **Schiwy**, Peter: Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 3. Auflage, 2015, Carl Heymanns Verlag.

Zitiert als: [Bearbeiter], in: Büscher/Dittmer/Schiwy, [Kapitel], [Rn.].

Dreier, Thomas / **Schulze**, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 5. Auflage, 2015, Verlag C. H. Beck.

Zitiert als: [Bearbeiter], in: Dreier/Schulze, [§], [Rn.].

Wandtke, Artur-Axel / **Bullinger**, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, 2014, Verlag C. H. Beck.

Zitiert als: [Bearbeiter], in: Wandtke/Bullinger, [§], [Rn.].

Lehrbücher

Castendyk, Oliver: Fotorecht – Recht der Aufnahme, Gestaltung und Verwertung von Bildern, 2. Auflage, 2012, Erich Schmidt Verlag.

Zitiert als: [Bearbeiter], in: Castendyk, [Rn.].

Fechner, Frank: Medienrecht, 17. Auflage, 2016, Verlag Mohr Siebeck.

Zitiert als: Fechner, [Kapitel], [Rn.].

Sonstige Quellen

Bureau d'Enquêtes et d'Analyses: Abschlussbericht, Unfall am 24.03.2015 in Prads-Haute-Bléone mit einem Airbus A320-211, Kennzeichen D-AIPX, betrieben von Germanwings, 13.03.2016, auf: https://www.bea.aero/uploads/tx_elydrapports/BEA2015-0125.de-LR.pdf, abgerufen am: 30.03.2017.

Zitiert als: BEA, Abschlussbericht.

A. Vorwort

Abbildungen von Personen begegnen einem im Alltag ständig, seien sie in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet oder im Fernsehen. Häufig handelt es sich um bekannte und berühmte Persönlichkeiten, oftmals Politiker, bei denen wenig Zweifel daran besteht, dass sie in der Form auch abgebildet werden dürfen. Doch es gibt auch genügend andere Beispiele und Konstellationen, sei es bei Berichterstattungen über Angehörige von Prominenten, über Unfälle, Tragödien oder Straftaten, wo die rechtliche Situation nicht so eindeutig ist. Teils wird die Abbildung einer Person etwa durch Verpixelung verfremdet, teils wird auf eine Verfremdung ganz verzichtet.

Diese Hausarbeit will sich mit der Frage auseinandersetzen, wann eine Person das Recht darauf hat, dass sein Abbild in geeigneter Weise verfremdet wird, damit sie nicht mehr erkennbar ist.

Hierzu wird zunächst das Recht am eigenen Bild betrachtet, welches sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) nach Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG und im Speziellen aus dem besonderen Persönlichkeitsrecht des Kunsturhebergesetzes (KUG) herleitet. Während das KUG Bildnisse schützt und in dieser Hinsicht als *lex specialis* dem APR vorgeht, fungiert in sonstigen Fällen das APR als Auffangrecht für das Recht am eigenen Bild. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und Nutzung des Internets insbesondere über Smartphones spielt das Recht am eigenen Bild heute eine wesentlich wichtigere Rolle als früher, weil von überall jederzeit auf veröffentlichte Abbildungen zugegriffen werden kann.

Auf Grundlage der gesammelten Grundsätze über das Recht am eigenen Bild wird diese Hausarbeit neue und aktuelle Entscheidungen sowie Fallgruppen zum Recht am eigenen Bild mit besonderem Augenmerk auf eine unzureichende oder mögliche Verfremdung der Abbildungen durch Verpixelung besprechen und im Anschluss daran ein Fazit mit Zukunftsperspektive geben.

B. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild findet seine einfachgesetzliche Ausprägung in den §§ 22 ff. KUG, welche die Zulässigkeit der Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen regeln.

I. Bildnis

1. Darstellungsart und Medium

Bildnisse sind Abbildungen (Darstellungen) von Personen in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung.¹ Dabei kommt es weder auf die technische Art der Darstellung, noch auf die Art des Mediums an, durch welches das Bildnis wiedergegeben wird.² Somit können Bildnisse im Sinne des KUG nicht nur Fotografien und Filmaufnahmen sein, sondern auch jede andere Abbildungsform. Hierzu zählen insbesondere Comic-Figuren/Zeichnungen³, Fotomontagen, Grafiken, Karikaturen, Gemälde, Skulpturen, Totenmasken⁴, Schattenrisse⁵, Statuen, Puppen⁶ sowie Münzprägungen^{7,8}.

Das KUG schützt das äußere Erscheinungsbild sowohl von Lebenden als auch von Toten.⁹ Es ist unerheblich, ob eine oder mehrere Personen abgebildet sind.¹⁰ Als Bildnis kommen nicht nur Porträtaufnahmen, sondern auch Ganzkörperaufnahmen in Betracht.¹¹ Unter Umständen kann sogar die Abbildung der Rückseite einer Person ein Bildnis sein.¹² Schauspieler, Doubles und Look-alikes können ebenfalls in den Anwendungsbereich des KUG fallen, denn die Art der Darstellung umfasst auch indirekte Nachschaffung.¹³ Entscheidend sind hierbei die Ähnlichkeit zur nachgeschaffenen Person und die damit einhergehende Verwechslungsgefahr.¹⁴

¹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 1.

² *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 20; *Bezenberger*, in: Castendyk, Rn. 478.

³ *LG München*, Urt. v. 10.07.1996, Az.: 21 O 23932/95.

⁴ vgl. *KG Berlin*, Urt. v. 08.02.1983, Az.: 5 U 376/82, JurionRS 1983, 18095.

⁵ *LG Berlin*, Urt. v. 28.01.1999, Az.: 27 O 605/98, JurionRS 1999, 30224.

⁶ *AG Hamburg*, Urt. v. 02.11.2004, Az.: 36 A C 184/04, JurionRS 2004, 37256.

⁷ *BGH*, Urt. v. 14.11.1995, Az.: VI ZR 410/94, JurionRS 1995, 15425.

⁸ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 1; *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 20.

⁹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 1; *BGH*, Urt. v. 01.12.1999, Az.: I ZR 226/97, JurionRS 1999, 18847; *Bezenberger*, in: Castendyk, Rn. 479.

¹⁰ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 21.

¹¹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 1.

¹² *BGH*, Urt. v. 26.06.1979, Az.: VI ZR 108/78, JurionRS 1979, 12711.

¹³ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 2.

¹⁴ *Bezenberger*, in: Castendyk, Rn. 480; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 2.

2. Erkennbarkeit

Damit von einem Bildnis gesprochen werden kann, muss die abgebildete Person erkennbar sein.¹⁵ Für die Erkennbarkeit des Abgebildeten ist nicht das Verständnis eines Durchschnittsbetrachters maßgeblich, sondern vielmehr der begründete Anlass zur Annahme, dass der Abgebildete von einem Dritten erkannt werden könne.¹⁶ Der Beweis, dass der Abgebildete tatsächlich erkannt worden ist, ist hingegen nicht erforderlich.¹⁷ Die (mögliche) Erkennbarkeit im engsten Familien- und Freundeskreis ist jedoch nicht ausreichend.¹⁸ Vielmehr ist es nötig, dass der Abgebildete mindestens für einen Personenkreis erkennbar ist, den er nicht ohne Weiteres selbst unterrichten bzw. überschauen kann.¹⁹ Diese Voraussetzungen treffen in der Regel auf den Bekanntenkreis zu.²⁰

Klassischer Anknüpfungspunkt für die Erkennbarkeit ist die Darstellung der Gesichtszüge.²¹ Darüber hinaus können jedoch auch weitere Merkmale die Erkennbarkeit des Abgebildeten bewirken, so insbesondere die Pose²², Statur, Haltung, Haarschnitt,²³ Kopfform, spezielle Gebrechen, typische Angewohnheiten, Schmuck²⁴, Kleidungsstücke²⁵ sowie Tätowierungen.²⁶

Diese identifizierenden Merkmale müssen jedoch soweit individualisiert und insofern besonders sein, als dass sie sich vom Durchschnitt und vom Gewöhnlichen absetzen, um die Erkennbarkeit der Person zu gewährleisten.²⁷ Liegen solche identifizierenden Merkmale nicht vor, ist es nach dem KG Berlin auch nicht ausreichend, dass die abgebildete Person von einem Dritten erkannt worden ist.²⁸

¹⁵ *Bezenberger*, in: Castendyk, Rn. 482.

¹⁶ *BGH*, Urt. v. 10.11.1961, Az.: I ZR 78/60, JurionRS 1961, 15155; *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 22; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 4.

¹⁷ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 22.

¹⁸ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 23.

¹⁹ Ebd.

²⁰ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 4; *BGH*, Urt. v. 26.06.1979, Az.: VI ZR 108/78, JurionRS 1979, 12711.

²¹ *Bröcker*, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Kap. 13, Rn. 127.

²² *BGH*, Urt. v. 01.12.1999, Az.: I ZR 226/97, JurionRS 1999, 18847.

²³ *BGH*, Urt. v. 26.06.1979, Az.: VI ZR 108/78, JurionRS 1979, 12711.

²⁴ *LG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 19.01.2006, Az.: 2/03 O 468/05, JurionRS 2006, 52418.

²⁵ *LG München*, Urt. v. 13.07.1984, Az.: 21 O 497/84.

²⁶ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 24; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 3.

²⁷ *Bezenberger*, in: Castendyk, Rn. 483; vgl. *KG Berlin*, Beschl. v. 05.09.2006, Az.: 9 W 127/06, JurionRS 2006, 22164.

²⁸ *KG Berlin*, Beschl. v. 05.09.2006, Az.: 9 W 127/06, JurionRS 2006, 22164.

Im Übrigen wird die Erkennbarkeit einer Person nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie sich etwa infolge von Alter oder Krankheit verändert hat, denn die Person bleibe dieselbe.²⁹

Darüber hinaus können auch Begleitumstände den Abgebildeten erkennbar machen.³⁰ Hierzu zählt die Erkennbarkeit infolge eines Zusammenhangs mit früheren Veröffentlichungen oder Veröffentlichungen in demselben Medium,³¹ aufgrund eines Begleittextes, insbesondere bei Namensnennung,³² über eine mit abgebildete Person,³³ als auch anhand des mit abgebildeten und in einschlägigen Kreisen bekannten Tieres.³⁴

In den Medien wird, wenn die Bilder verfremdet werden, meist auf einen Balken vor den Augen oder auf eine Verpixelung des Gesichts zurückgegriffen. Diese Maßnahmen beseitigen die Erkennbarkeit aufgrund der aufgeführten identifizierenden Merkmale jedoch nicht notwendigerweise.³⁵ So wurde insbesondere bei vordergründigen Retuschen,³⁶ Verpixelung der Gesichtszüge,³⁷ kleinen Bildausschnitten oder Augenbalken³⁸ eine Erkennbarkeit des Abgebildeten und somit ein Bildnis angenommen.³⁹ Machen identifizierende Merkmale trotz solcher Maßnahmen den Abgebildeten erkennbar, sind sie folglich wirkungslos, um das Recht am eigenen Bild zu wahren.⁴⁰

Fehlt es an der Erkennbarkeit, kommt subsidiär ein Recht am eigenen Bild aus dem APR in Betracht, das insbesondere bei der Veröffentlichung von Nacktaufnahmen einschlägig ist.⁴¹ Ob ein rechtswidriger Eingriff in das APR vorliegt, entscheidet sich stets unter Berücksichtigung des Einzelfalls.⁴²

²⁹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 3; *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 23.12.2008, Az.: 11 U 21/08, openJur 2012, 31212.

³⁰ *Bröcker*, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Kap. 13, Rn. 127.

³¹ *BGH*, Urt. v. 26.06.1979, Az.: VI ZR 108/78, JurionRS 1979, 12711; *LG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 19.01.2006, Az.: 2/03 O 468/05, JurionRS 2006, 52418.

³² *BGH*, Urt. v. 09.06.1965, Az.: Ib ZR 126/63, JurionRS 1965, 11232.

³³ *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 12.07.1991, Az.: 25 U 87/90, JurionRS 1991, 19650.

³⁴ *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 30.09.1969, Az.: 20 U 80/69, GRUR 1970, 618.

³⁵ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 3.

³⁶ *BGH*, Urt. v. 10.11.1961, Az.: I ZR 78/60, JurionRS 1961, 15155.

³⁷ *OLG Stuttgart*, Urt. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, JurionRS 2014, 23622.

³⁸ *BGH*, Urt. v. 05.03.1974, Az.: VI ZR 89/73, JurionRS 1974, 11109.

³⁹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 3.

⁴⁰ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 26.

⁴¹ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 27; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 28.07.2004, Az.: 6 U 39/04, openJur 2012, 62266.

⁴² *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 27.

II. Einwilligung

§ 22 S. 1 KUG bestimmt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ist der Abgebildete verstorben, bedarf es nach § 22 S. 3 KUG bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Verbreiten meint jede Weitergabe körperlicher Exemplare des Bildnisses unabhängig davon, welcher Zweck und ob eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, ob es sich um das Original oder Vervielfältigungsstücke handelt, ob es im privaten oder öffentlichen Bereich geschieht und ob es entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben wird.⁴³ Öffentliche Zurschaustellung ist die Sichtbarmachung des Bildnisses gegenüber einer Mehrzahl von Personen, die jedoch nicht bestimmt abgegrenzt oder durch persönliche Beziehungen miteinander oder zum Veranstalter verbunden sind, wozu insbesondere die Wiedergabe im Fernsehen und im Internet zählt.⁴⁴

Eine Einwilligung im Sinne des KUG ist die vorherige Zustimmung des Abgebildeten.⁴⁵ Es sind die Grundsätze für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen heranzuziehen.⁴⁶ Die Erteilung der Einwilligung kann formlos erfolgen, wodurch auch eine stillschweigende Einwilligung möglich ist.⁴⁷ Sie muss stets freiverantwortlich erteilt werden.⁴⁸

Ob eine stillschweigende Einwilligung vorliegt, muss durch Auslegung ermittelt werden, wobei es darauf ankommt, ob ein objektiver Erklärungsempfänger aufgrund der Gesamtumstände davon ausgehen kann, dass der Abgebildete der Anfertigung seiner Abbildung und ihrer späteren Verwendung zugestimmt hat.⁴⁹ Hierbei ist weiterhin fraglich, ob bloßes Untätigbleiben nach Erstellung einer Aufnahme eine stillschweigende Einwilligung darstellt.⁵⁰

⁴³ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 51 f.; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 9.

⁴⁴ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 54; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 10.

⁴⁵ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 28.

⁴⁶ *OLG München*, Urt. v. 30.05.2001, Az.: 21 U 1997/00, JurionRS 2001, 25230; für Analogie vgl. *BGH*, Urt. v. 18.03.1980, Az.: VI ZR 155/78, JurionRS 1980, 11877.

⁴⁷ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 30 f.; *BGH*, Urt. v. 29.09.2004, Az.: VI ZR 305/03, JurionRS 2004, 22170.

⁴⁸ *Fechner*, Kap. 4, Rn. 29 f.

⁴⁹ *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 31; zur Rechtsprechungsübersicht siehe *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 17.

⁵⁰ dafür: *OLG Köln*, Urt. v. 22.02.1994, Az.: 15 U 138/93, openJur 2012, 74179; dagegen: *LG Kleve*, Urt. v. 21.01.2009, Az.: 2 O 229/07, http://www.jusmeum.de/urteil/Ig_kleve/c91e2b732c18ddfa732743a21d8464ed866d98e311788df350d67651f037b735.

Neben der stillschweigenden Einwilligung kommt auch eine schlichte Einwilligung in Betracht, wenn jemand Bildnisse von sich selbst im Internet hochlädt.⁵¹ Dann willigt er, solange er nicht von technischen Schutzmaßnahmen Gebrauch macht, zugleich darin ein, dass Suchmaschinen sich Zugriff auf die Bildnisse verschaffen und diese öffentlich zur Schau stellen können.⁵² Gleiches gilt auch für Plattformen wie Facebook, auf denen Bildnisse hochgeladen werden.⁵³ Nicht davon umfasst ist jedoch die Nutzung der Bildnisse durch Medien.⁵⁴

Damit eine Einwilligung auch wirksam ist, muss der Abgebildete den Zweck, die Art und den Umfang der geplanten Verwendung kennen.⁵⁵ Dies ist besonders bei stillschweigenden Einwilligungen bedeutsam. Ist dem Abgebildeten der Zweck seiner Abbildung nicht bekannt, scheidet eine stillschweigende Einwilligung aus.⁵⁶ Im Übrigen gilt die urheberrechtliche Zweckübertragungslehre entsprechend, wodurch der Abgebildete die Einwilligung im Zweifel nur soweit erteilt, wie es der ursprüngliche Zweck der Abbildung erforderlich machte.⁵⁷ Die Einwilligung kann räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt werden; der Umfang der Einwilligung ist nach den Umständen des Einzelfalls durch Auslegung zu ermitteln.⁵⁸

Für die Einwilligung gelten die Grundsätze der Geschäftsfähigkeit nach den §§ 104 ff. BGB.⁵⁹ Demzufolge ist bei nicht geschäftsfähigen Abgebildeten die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter für die Veröffentlichung seines Bildnisses erforderlich. Ist der Abgebildete beschränkt geschäftsfähig, bedarf es der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter (*bei Eltern im Zweifel nach §§ 1627, 1629 BGB die Zustimmung beider Teile*) und, spätestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. wenn er die nötige Einsichtsfähigkeit aufweist,⁶⁰ der Einwilligung des Minderjährigen selbst (Doppelzuständigkeit).⁶¹

⁵¹ Specht, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 18.

⁵² Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 38; *LG Köln*, Urt. v. 22.06.2011, Az.: 28 O 819/10, JurionRS 2011, 18939.

⁵³ *OLG Köln*, Urt. v. 09.02.2010, Az.: 15 U 107/09, JurionRS 2010, 15798.

⁵⁴ Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 38.

⁵⁵ Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 33.

⁵⁶ *OLG Hamburg*, Urt. v. 04.05.2004, Az.: 7 U 10/04, JurionRS 2004, 26148; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 26.05.2006, Az.: 14 U 27/05, JurionRS 2006, 16004.

⁵⁷ Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 37.

⁵⁸ Specht, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 21.

⁵⁹ Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 40.

⁶⁰ vgl. *LG Bielefeld*, Urt. v. 18.09.2007, Az.: 6 O 360/07, JurionRS 2007, 51401.

⁶¹ Engels, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 42; *BGH*, Urt. v. 28.09.2004, Az.: VI ZR 305/03, JurionRS 2004, 22170.

Teilweise nimmt die Rechtsprechung auch an, dass es einzig auf die Einwilligung des Minderjährigen ankommt, wenn er die nötige Einsichtsfähigkeit erreicht hat und es lediglich um die mit der Abbildung selbst verknüpften persönlichkeitsrechtlichen Aspekte geht.⁶²

Die Einwilligung ist anfechtbar und kann zumindest bei wichtigem Grund, worunter ein nachhaltiger, dauerhafter und erkennbarer Persönlichkeitswandel zu verstehen ist, widerrufen werden.⁶³ Im Übrigen ist die Widerrufbarkeit der Einwilligung jedoch vor dem Hintergrund der nicht abschließend geklärten Rechtsnatur strittig.⁶⁴

Bildverwertern obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht sich darüber zu informieren, ob eine Einwilligung erforderlich ist, ob sie erteilt wurde und vor allem, in welchem Umfang sie erteilt wurde, selbst wenn die Recherche schwierig und unüblich ist.⁶⁵

III. Ausnahmen mit Interessenabwägung

Ist der Abgebildete erkennbar, liegt also ein Bildnis vor, und erteilte dieser keine Einwilligung, so müsste der Abgebildete eigentlich in ausreichender Weise verfremdet werden. Jedoch gibt es Ausnahmen von der Einwilligung gemäß § 23 I KUG, wozu Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 I Nr. 1 KUG), Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 I Nr. 2 KUG), Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen (§ 23 I Nr. 3 KUG) sowie Bildnisse, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, (§ 23 I Nr. 4 KUG) gehören. Die Ausnahmen aus § 23 I KUG sollen den grundgesetzlich geschützten Grundrechten der Informations-, Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit Rechnung tragen.⁶⁶

Während auf Bildnissen eine oder mehrere abgebildete Personen die Hauptsache darstellen, ist auf Bildern eine Örtlichkeit oder ein Geschehen vordergründig.⁶⁷

⁶² *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 26; OLG Karlsruhe, Urt. v. 31.03.1983, Az.: 4 U 179/81.

⁶³ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 34 f.; *Engels*, in: Möhring/Nicolini, § 22 KUG, Rn. 46.

⁶⁴ zum Meinungsstreit siehe *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 35.

⁶⁵ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG, Rn. 38; *BGH*, Urt. v. 10.11.1961, Az.: I ZR 78/60, JurionRS 1961, 15155.

⁶⁶ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 1.

⁶⁷ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 2.

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Der Bereich der Zeitgeschichte umfasst „alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind.“⁶⁸ Das Zeitgeschehen kann dabei sowohl tagesaktuelle als auch historische Ereignisse auf überregionaler wie auch lokaler Ebene umfassen.⁶⁹ Grundsätzlich werden alle Fragen von „allgemeinem gesellschaftlichen Interesse“ umfasst; insofern sei die Zeitgeschichte in weitem Sinne zu verstehen.⁷⁰

Maßgeblich für die Einordnung zum Bereich der Zeitgeschichte ist das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Information über das Zeitgeschehen.⁷¹ Nach der aktuellen Rechtslage wird dazu eine normative einzelfallbezogene Interessenabwägung („abgestuftes Schutzkonzept“) der widerstreitenden Grundrechte der Menschenwürde, Handlungsfreiheit und Achtung der Privatsphäre nach Art. 1 I, 2 I GG sowie Art. 8 EMRK auf der einen Seite und der Pressefreiheit nach Art. 5 I 2 GG sowie Art. 10 EMRK auf der anderen Seite nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.⁷² Neben dieser normativen Komponente kann das Interesse der Öffentlichkeit auch empirisch durch Einbeziehung von Vorveröffentlichungen verschiedener Medien bestimmt werden.⁷³ Überwiegen die Pressefreiheit und das Interesse der Öffentlichkeit in dieser Abwägung, so liegt ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vor.⁷⁴

Aufgrund des durch die Pressefreiheit geschützten eigenständigen Entscheidungsspielraums der Presse, welcher eine inhaltliche Wertung der Berichterstattung verbietet, sind grundsätzlich auch Personalisierungen als publizistische Mittel anerkannt.⁷⁵ Darüber hinaus kann ein Informationsinteresse auch an unterhaltenen Bildveröffentlichungen bestehen, welche eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen.⁷⁶

⁶⁸ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 3; *RGZ*, 125, 80 f.

⁶⁹ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 3.

⁷⁰ *BGH*; Urt. v. 26.10.2010, Az.: VI ZR 190/08, JurionRS 2010, 28255.

⁷¹ Ebd.

⁷² *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 10; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 6; vgl. zur alten Rechtslage *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 4 ff.

⁷³ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 5.

⁷⁴ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 10.

⁷⁵ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 11; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 4.

⁷⁶ Ebd.

Ein Kriterium der Interessenabwägung ist der Gegenstand der Berichterstattung und dessen Zusammenhang mit dem Bildnis, also die Frage, ob sie eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zur Erfüllung des Informationsanspruchs und zur öffentlichen Meinungsbildung ernsthaft und sachlich erörtert oder lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten befriedigt.⁷⁷ Darüber hinaus sind auch der Informationswert der Berichterstattung und der Kontext der möglicherweise dazugehörenden Wortberichterstattung von Bedeutung.⁷⁸ Ein Informationsinteresse kann auch dann gegeben sein, wenn durch die Bildveröffentlichung die Authentizität der Berichterstattung gestärkt oder Aufmerksamkeit für die Wortberichterstattung geweckt werden soll, nicht hingegen, wenn die Wortberichterstattung lediglich irgendeinen Anlass zur Abbildung einer Person schaffen soll.⁷⁹ Zur Abwägung sind außerdem der Anlass der Berichterstattung und die Umstände der Gewinnung der Abbildung zu berücksichtigen.⁸⁰ Auch die Bekanntheit der abgebildeten Person spielt eine maßgebliche Rolle.⁸¹ Ferner kommt es auch auf die Aktualität des Ereignisses, über das berichtet wird, an; je länger das Ereignis zurückliegt, desto mehr tritt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinter dem Persönlichkeitsrecht zurück.⁸²

Je größer das durch die Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist, desto mehr hat das durch das Persönlichkeitsrecht geschützte Interesse des Abgebildeten hinter dieses zurücktreten und umgekehrt.⁸³

Für die Praxis haben sich neben diesen allgemeinen Kriterien Typisierungen entwickelt, aufgrund deren Einordnung bereits eine Richtung in der Abwägung eingeschlagen werden kann. So hat sich durch die Rechtsprechung die Person des öffentlichen Interesses herausgebildet, die im Gegensatz zu einer unbekanntem Privatperson

⁷⁷ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 6; *BVerfG*, Beschl. v. 26.02.2008, Az.: 1 BvR 1602/07, JurionRS 2008, 11244; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 10.

⁷⁸ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 6; *BGH*; Urt. v. 26.10.2010, Az.: VI ZR 190/08, JurionRS 2010, 28255.

⁷⁹ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 6, *BGH*, Urt. v. 28.10.2008, Az.: VI ZR 307/07, JurionRS 2008, 26362.

⁸⁰ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 6, *BGH*; Urt. v. 26.10.2010, Az.: VI ZR 190/08, JurionRS 2010, 28255.

⁸¹ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 7.

⁸² *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 21.

⁸³ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 11; *BGH*, Urt. v. 28.10.2008, Az.: VI ZR 307/07, JurionRS 2008, 26362.

eher eine Veröffentlichung ihres Bildnisses hinnehmen muss; eine Abwägung ist jedoch auch trotz der Typisierung stets vorzunehmen.⁸⁴

Zu Personen öffentlichen Interesses zählen insbesondere Politiker⁸⁵, Angehörige regierender Königs- und Fürstenhäuser,⁸⁶ bekannte Schauspieler⁸⁷ und Fernsehmoderatoren⁸⁸. Auch andere vormals als absolute Personen der Zeitgeschichte klassifizierte Personen sind wohl unter den aktuellen Begriff der Person des öffentlichen Interesses zu fassen, so insbesondere Repräsentanten der Wirtschaft,⁸⁹ Musiker⁹⁰, Sportler⁹¹, bekannte Wissenschaftler⁹² und Erfinder⁹³. Dieser Einordnung liegt insbesondere der Gedanke zugrunde, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat zu erfahren, ob prominente Personen, die als Vorbilder gelten und damit auch eine Leit- und Kontrastfunktion bei der Orientierung zu eigenen Lebensentwürfen geben, funktionales und persönliches Verhalten in Einklang bringen.⁹⁴ Nicht zu Personen des öffentlichen Interesses zählen indes Menschen aus dem persönlichen Umfeld der oben genannten Personen, so insbesondere Kinder und Lebensgefährten, sofern sie keine eigene Stellung als Person des öffentlichen Interesses einnehmen.⁹⁵ Werden Personen des öffentlichen Interesses jedoch in Alltagssituationen abgebildet, muss eine sorgfältige Prüfung des Informationswertes der Berichterstattung vorgenommen und der Schutz der Privatsphäre, insbesondere in Rückzugsräumen, sichergestellt werden.⁹⁶

Für die Vielzahl an Entscheidungen zu § 23 I Nr. 1 KUG wird auf die Sammlungen von Specht und von Fricke sowie auf die Besprechung von Entscheidungen im weiteren Verlauf der Hausarbeit verwiesen.⁹⁷

⁸⁴ BGH, Urt. v. 28.10.2008, Az.: VI ZR 307/07, JurionRS 2008, 26362; BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008, Az.: 1 BvR 1602/07, JurionRS 2008, 11244; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 10.

⁸⁵ BGH, Urt. v. 24.06.2008, Az.: VI ZR 156/06, JurionRS 2008, 17643.

⁸⁶ BGH, Urt. v. 10.03.2009, Az.: VI ZR 261/07, JurionRS 2009, 11878.

⁸⁷ BGH, Urt. v. 28.10.2008, Az.: VI ZR 307/07, JurionRS 2008, 26362.

⁸⁸ BGH, Urt. v. 01.07.2008, Az.: VI ZR 243/06, JurionRS 2008, 19718.

⁸⁹ BGH, Urt. v. 12.10.1993, Az.: VI ZR 23/93, GRUR 1994, 391.

⁹⁰ BGH, Urt. v. 01.10.1996, Az.: VI ZR 206/95, GRUR 1997, 125.

⁹¹ BGH, Urt. v. 06.02.1979, Az.: VI ZR 46/77, GRUR 1979, 425.

⁹² Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 8.

⁹³ RG, Urt. v. 28.10.1910, Az.: Rep. II. 688/09, JurionRS 1910, 10212.

⁹⁴ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008, Az.: 1 BvR 1602/07, JurionRS 2008, 11244.

⁹⁵ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 9.

⁹⁶ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 11 f.

⁹⁷ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 12 ff.; Specht, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 13 ff.

2. Bilder mit Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit

Um ein Bild gemäß § 23 I Nr. 2 KUG, bei welchem die Örtlichkeit den Gehalt prägt und die Personen lediglich Beiwerk sind, handelt es sich dann, wenn die Örtlichkeit nicht lediglich bloßes Rahmenwerk einer Personendarstellung ist und die darauf abgebildeten Personen der dargestellten Örtlichkeit derart untergeordnet sind, dass sie auch entfallen könnten, ohne dass sich der Charakter des Bildes änderte, wobei es unerheblich ist, ob es dadurch weniger lebendig wirken würde.⁹⁸ Die abgebildeten Personen sind mithin nicht lediglich Beiwerk, wenn sie eindeutig aus der Anonymität herausgelöst und zum Blickfang werden, etwa auch, indem die Personen vergrößert oder herausgeschnitten werden.⁹⁹ So sind zur Einordnung als Beiwerk auch die Größe und die Position im Raum der abgebildeten Personen entscheidend.¹⁰⁰ Nicht lediglich als Beiwerk anerkannt wurde so insbesondere die Abbildung einer Wandergruppe vor einem Gebirgs-panorama,¹⁰¹ einer Sonnenbadenden am Strand,¹⁰² als auch einer Straßenszene mit einer Radfahrergruppe.¹⁰³

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen

Um die Ausnahme des § 23 I Nr. 3 KUG zu erfüllen, muss das Bild einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs vorliegen. Darunter versteht man alle Ansammlungen von Menschen in der Öffentlichkeit, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun, und dabei von Dritten wahrgenommen werden wollen.¹⁰⁴ Hierbei muss zumindest ein repräsentativer Ausschnitt der Ansammlung als Vorgang gezeigt werden; einzelne oder mehrere abgebildete Individuen reichen hingegen nicht aus.¹⁰⁵ Die Erkennbarkeit Einzelner steht § 23 I Nr. 3 KUG dabei jedoch nicht entgegen.¹⁰⁶

⁹⁸ Specht, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 35; OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.08.1989, Az.: 14 U 105/88, JurionRS 1989, 14038; BAG, Urt. v. 11.12.2014, Az.: 8 AZR 1010/13, JurionRS 2014, 34324; OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.1988, Az.: 13 U 72/88, GRUR 1989, 344.

⁹⁹ Specht, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 36; OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.1988, Az.: 13 U 72/88, GRUR 1989, 344.

¹⁰⁰ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 24.

¹⁰¹ OLG Frankfurt, Urt. v. 28.02.1986, Az.: 6 U 30/85, GRUR 1986, 614.

¹⁰² OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.1988, Az.: 13 U 72/88, GRUR 1989, 344.

¹⁰³ LG Oldenburg, Urt. v. 23.01.1986, Az.: 5 O 3667/85, GRUR 1986, 464.

¹⁰⁴ OLG Celle, Urt. v. 25.08.2010, Az.: 31 Ss 30/10, JurionRS 2010, 23667.

¹⁰⁵ OLG Frankfurt, Urt. v. 15.06.2004, Az.: 11 U 5/04, JurionRS 2004, 30696.

¹⁰⁶ Specht, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 40.

Beispiele für § 23 I Nr. 3 KUG können insbesondere Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Sportveranstaltungen und größere Tagungen sein.¹⁰⁷ Schwieriger hingegen sei die Einordnung von Hochzeiten und Beerdigungen, bei welchen genauer auf die Bekanntheit der Beteiligten und das Informationsinteresse abgestellt werden müsse.¹⁰⁸

§ 23 I Nr. 3 KUG umfasst jedoch nur die auf dem Bild abgebildeten Personen, die an dem Vorgang teilgenommen haben; Außenstehende sind demnach nicht umfasst. Nach überwiegender Ansicht nehmen jedoch auch Polizisten im weiteren Sinne an einer von § 23 I Nr. 3 KUG umfassten Demonstration teil, weshalb sie grundsätzlich mit abgebildet werden dürfen.¹⁰⁹

Im Übrigen sind Abbildungen einzelner Teilnehmer, insbesondere auch von Polizisten, in der Regel nur im Rahmen des § 23 I Nr. 1 KUG zulässig.¹¹⁰ Dafür müssten sich die Einzelpersonen räumlich oder durch ihr Verhalten besonders exponieren,¹¹¹ an besonderen Vorkommnissen beteiligt sein oder als Anführer oder Organisator in Erscheinung treten,¹¹² wodurch sie dem Bereich der Zeitgeschichte zugeordnet werden könnten.

4. Bildnisse des höheren Interesses der Kunst

Ein Bildnis, dessen Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, kann nach § 23 I Nr. 4 KUG ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. In Betracht kommen neben künstlerischen Bildstudien Bildnisse in künstlerischen Darstellungen aller Art, wie etwa künstlerische Fotografien, Filme, Arbeiten der bildenden Kunst und Theateraufführungen.¹¹³ Voraussetzung ist demnach, dass ganz vordergründig ein künstlerischer Zweck verfolgt wird; andere Zwecke wie Unterhaltung, Befriedigung der Sensationsgier, Werbung¹¹⁴ oder sonstige nicht-künstlerische Zwecke werden von der Ausnahme nicht umfasst.¹¹⁵

¹⁰⁷ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 25.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 41; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 26.

¹¹⁰ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 41 f.; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 26.

¹¹¹ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 26.

¹¹² *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 42.

¹¹³ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 27.

¹¹⁴ *LG Berlin*, Urt. v. 18.09.2008, Az.: 27 O 870/07, JurionRS 2008, 43233.

¹¹⁵ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 44.

Teilweise wird vertreten, § 23 I Nr. 4 KUG analog auf wissenschaftliche Zwecke mit der Maßgabe anzuwenden, besonders die Interessenabwägung im Zuge des § 23 II KUG zu beachten.¹¹⁶ Im Übrigen steht eine untergeordnete Verfolgung nicht-künstlerischer Zwecke § 23 I Nr. 4 KUG ebenso wie die gleichzeitige Verfolgung wirtschaftlicher Interessen nicht entgegen.¹¹⁷

Ausgeschlossen von dieser Ausnahme sind jedoch Bildnisse, die auf Bestellung angefertigt worden sind, worunter der ausdrückliche Auftrag zur Herstellung des Bildnisses zu verstehen ist.¹¹⁸

5. Gegenausnahme: Interessenabwägung

§ 23 I KUG wird jedoch durch § 23 II KUG eingeschränkt, wenn durch die Verbreitung oder Zurschaustellung das berechtigte Interesse des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt wird; hierbei kommt es zur Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten mit dessen widerstreitenden Interessen.

Aufgrund der vom BGH bei § 23 I Nr. 1 KUG bereits vorgenommenen Interessenabwägung im Zuge der Frage, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt, bleibt für diese Ausnahme im Rahmen des § 23 II KUG oft nur noch ein kleiner Anwendungsbereich, denn häufig werden die schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten dann bereits im Zuge dieser Abwägung Berücksichtigung gefunden haben, wodurch § 23 II KUG allenfalls noch ein Auffangtatbestand bei § 23 I Nr. 1 KUG darstellt.¹¹⁹ Dem BGH zufolge sei ein eigenständiger Verletzungseffekt erforderlich.¹²⁰

Die berechtigten Interessen des Abgebildeten können etwa durch Umstände der Erstellung¹²¹ und Beschaffung¹²² sowie wegen der Bearbeitung¹²³ (Verfälschung des Aussagegehalts) und Verwertung des Bildnisses verletzt werden.¹²⁴

¹¹⁶ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 45; *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 27.

¹¹⁷ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 44; *OLG Celle*, Ur. v. 25.08.2010, Az.: 31 Ss 30/10, JurionRS 2010, 23667.

¹¹⁸ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 43.

¹¹⁹ *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 28; *BGH*, Ur. v. 06.03.2007, Az.: VI ZR 51/06, JurionRS 2007, 15764.

¹²⁰ *BGH*, Ur. v. 22.11.2011, Az.: VI ZR 26/11, JurionRS 2011, 30860.

¹²¹ *KG Berlin*, Ur. v. 04.12.2007, Az.: 9 U 21/07, JurionRS 2007, 45990.

¹²² *Ebd.*

¹²³ *OLG Hamburg*, Ur. v. 04.09.2012, Az.: 7 U 56/11, openJur 2013, 32155.

¹²⁴ *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 48.

Darüber hinaus kommt § 23 II KUG auch wegen einer Verletzung der Privats- und Intimsphäre des Abgebildeten sowie wegen außerhalb der Abbildung liegenden Umständen in Betracht,¹²⁵ so insbesondere wegen der Heimlichkeit oder Abgeschlossenheit des Ortes der Aufnahme,¹²⁶ bei Aufnahmen einer Trauerfeier,¹²⁷ bei Zurschaustellung der künstlerischen Straßenfotografie einer Person bei erkennbar privatem Lebensvorgang auf einem überlebensgroßen Plakat,¹²⁸ bei Dauerbelästigung und Verfolgung durch einen Paparazzi,¹²⁹ als auch wegen einer Gefährdung des Abgebildeten.¹³⁰

Kritisch zur aufgeteilten Abwägung der berechtigten Interessen des Abgebildeten wird von manchen geäußert, die Abwägung grundsätzlich umfassend bereits im Rahmen des § 23 I KUG durchzuführen und § 23 II KUG dahingehend leerlaufen zu lassen.¹³¹

IV. Ausnahmen ohne Interessenabwägung

Eine weitere Ausnahme vom Einwilligungsgrundsatz bildet der § 24 KUG, nach welchem Behörden zum Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit Bildnisse ohne Einwilligung vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zur Schau stellen dürfen. Bei § 24 KUG wird im Gegensatz zu § 23 KUG keine Interessenabwägung vorgenommen.

V. Zwischenfazit

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts durch das Recht am eigenen Bild wird mithin durch folgende zentrale Fragen bestimmt:

1. Liegt ein Bildnis vor? (Erkennbarkeit)
2. Muss in die Veröffentlichung oder Zurschaustellung des Bildnisses eingewilligt werden? (Ausnahmen und Interessenabwägung sowie Gegen Ausnahme), *wenn ja*:
 - a. Wird das einwilligungspflichtige Bildnis verfremdet?
 - b. Wird die Erkennbarkeit durch die Verfremdung beseitigt?

¹²⁵ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 29.

¹²⁶ BGH, Urt. v. 10.03.2009, Az.: VI ZR 261/07, JurionRS 2009, 11878.

¹²⁷ LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 25.06.2013, Az.: 16 S 251/12, JurionRS 2013, 43000.

¹²⁸ LG Berlin, Urt. v. 03.06.2014, Az.: 27 O 56/14, ZUM 2014, 729.

¹²⁹ KG Berlin, Urt. v. 30.06.2006, Az.: 9 U 47/06, ZUM 2006, 926.

¹³⁰ Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 29.

¹³¹ Specht, in: Dreier/Schulze, § 23 KUG, Rn. 48.

C. Aktuelle Rechtsprechung und weitere Fallgruppen

Die Grundsätze zum Recht am eigenen Bild bieten zwar eine gute Basis zur Frage, ob eine Bildberichterstattung zulässig ist, jedoch bedurfte es und bedarf es weiterhin einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Aus diesem Grund wird sich diese Arbeit eingehender mit aktueller, einschlägiger Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild befassen und sich kritisch mit dieser auf Grundlage der aufgeführten Grundsätze auseinandersetzen. Daneben werden auch einige Fallgruppen näher betrachtet. Hierbei werden einzelne Aspekte des Rechts am eigenen Bild herausgegriffen, genauer betrachtet und insofern Schwerpunkte gebildet. Darüber hinaus werden auch vergleichend die publizistischen Grundsätze des Pressekodexes herangezogen, der den Schutz der Persönlichkeit und des Rechts am eigenen Bild insbesondere in Ziffer 8 vorsieht.

I. Bildberichterstattung über Minderjährige

1. Kinder von Prominenten

Das LG Köln hat am 14.08.2013 entschieden, dass die Veröffentlichung des Bildnisses eines Kindes, welches gemeinsam mit seinem prominenten Elternteil eine Klinik verlässt, das Recht des Kindes auf ungestörte Persönlichkeitsentfaltung verletze und damit zumindest nach § 23 II KUG gegen seine berechtigten Interessen verstoße.¹³²

Kinder bedürften eines besonderen Schutzes hinsichtlich der Gefahren, die vom Interesse der Medien und ihrer Nutzer an Abbildungen von Kindern ausgingen, weshalb ihr Bereich, in dem sie sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, umfassender geschützt sein müsse.¹³³ Dies gelte auch für Kinder prominenter Eltern und umfasse insbesondere alltägliche Vorgänge; etwas anderes gelte hingegen bei öffentlichen Auftritten.¹³⁴

Bei der Abholung der Mutter aus einer Entzugsklinik handle es sich um eine Situation, die den Rückzugsbereich des Kindes betreffe und entsprechend geschützt sei, weil sie einen sensiblen Charakter habe und auch für die Entwicklung der Beziehung zu seiner Mutter besonders schutzwürdig sei.¹³⁵

¹³² LG Köln, Urt. v. 14.08.2013, Az.: 28 O 144/13, openJur 2013, 35101, Rn. 65.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ LG Köln, Urt. v. 14.08.2013, Az.: 28 O 144/13, openJur 2013, 35101, Rn. 67.

Das Urteil des Landgerichts zeigt, welche Bedeutung der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern im Rahmen des KUG einnimmt. Die Entscheidung ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn sie diesen besonderen Schutz gleichermaßen auf Kinder von Prominenten überträgt und lediglich Unterschiede bei öffentlichen Auftritten macht, bei denen die Kinder bewusst in die Öffentlichkeit treten. Denn es ist nicht im Sinne der Pressefreiheit, dass Kinder nur aufgrund ihrer prominenten Eltern zum Objekt medialer Aufmerksamkeit werden, insbesondere eben nicht bei Vorgängen, welche die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern in einem sensiblen Moment betrifft.

Mithin wäre also die Verfremdung der Abbildung des Kindes erforderlich gewesen, während die prominenten Eltern ihrerseits hätten abgebildet werden dürfen, weil sie bereits mit dem Klinikaufenthalt und der Alkoholabhängigkeit der Mutter in die Öffentlichkeit getreten sind und sich dieser gegenüber geöffnet haben.

2. Verunglückte Kinder

Das LG Saarbrücken hat in seinem Urteil vom 16.07.2015 entschieden, dass bei Verpixelung des Gesichtsbereiches und der Nennung personalisierender Merkmale in einer Bild- und Textberichterstattung eines 16-jährigen Unfallopfers, das aus dem Fenster ihres Elternhauses stürzte, eine unzulässige identifizierende Berichterstattung vorliege.¹³⁶

Auf den Lichtbildern seien der komplette Körper, die Kleidung, Statur, Haarfarbe und Haarfrisur der 16-Jährigen sowie das Elternhaus, ein charakteristisches Fachwerkhaus, zu erkennen gewesen.¹³⁷ Darüber hinaus informierte der beistehende Text darüber, dass die Minderjährige aus einem Ort einer ländlichen Gegend mit weniger als 1000 Einwohnern stammt.¹³⁸ Aus diesen Gründen schloss das LG Saarbrücken, dass die 16-Jährige begründeten Anlass hatte anzunehmen, dass sie von Nachbarn, Klassenkameraden, Lehrern, Freunden sowie dem Bekanntenkreis ihrer Eltern erkannt werden könne.¹³⁹

¹³⁶ LG Saarbrücken, Urt. v. 16.07.2015, Az.: 4 O 152/15, http://www.kathringibtdirrecht.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/09/LG-SB-4-O-152_15.pdf, amtl. Leitsatz.

¹³⁷ LG Saarbrücken, Urt. v. 16.07.2015, Az.: 4 O 152/15, S. 9 f.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

Außerdem stelle ein persönlicher Unglücksfall kein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte dar; hier ginge der Schutz des Privatlebens dem Sensationsinteresse der Allgemeinheit vor.¹⁴⁰

Dieses Urteil zeigt einerseits, dass die von der Presse häufig als ausreichend gesehene Augen- oder Gesichtsverpixelung nicht genügt, um die Erkennbarkeit auszuschließen, solange Begleitumstände im Bild und der Begleittext die Person erkennbar machen. Andererseits zeigt das Urteil auch, dass der Öffentlichkeit unbekannte Personen einen besonderen Schutz, insbesondere bei persönlichen Unglücksfällen, genießen.

Die Entscheidung des Landgerichts ist sehr zu begrüßen, weil es beispielhaft und ausführlich die Kriterien der Erkennbarkeit bezogen auf einen ganz konkreten Fall anwendet. Es ist richtig, dass reines Sensationsinteresse kein Informationsinteresse darstellt, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt und überdies auch dann, wenn es ein persönlicher Unglücksfall ist.

Fraglich ist, ob die Abwägung genauso ausfallen würde, wenn weder der Wohnort genannt, noch das Elternhaus gezeigt werden würden oder wenn der Wohnort deutlich mehr Einwohner hätte. Dann wäre die Interessenabwägung wohl nicht so eindeutig zugunsten der Minderjährigen ausgefallen, weil eine Identifizierung der Minderjährigen aufgrund der fehlenden Merkmale im Bild wie auch im begleitenden Text schwieriger geworden wäre. Würde die Erkennbarkeit dann verneint werden, könnte man davon ausgehen, dass die Verpixelung ausgereicht hätte.

3. Säuglinge

In seinem Urteil vom 11.12.2013 entschied das LG Köln, dass Säuglinge, auch wenn sie weichgezeichnet bzw. verpixelt sind, gleichwohl erkennbar seien, da diejenigen, welche die Säuglinge kannten, sie auch trotz der Verfremdung erkennen könnten, wobei es unerheblich sei, dass die Säuglinge als Zwillinge möglicherweise nicht voneinander zu unterscheiden seien.¹⁴¹

¹⁴⁰ LG Saarbrücken, Urt. v. 16.07.2015, Az.: 4 O 152/15, S. 10.

¹⁴¹ LG Köln, Urteil vom 11.12.2013, Az.: 28 O 341/13, openJur 2014, 1975, Rn. 20.

Darüber hinaus seien die Säuglinge auch für diejenigen, die sie nicht kannten, wegen des daneben abgebildeten Vaters identifizierbar.¹⁴² Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches führte das Landgericht ferner aus, dass es kein begründetes Berichterstattungsinteresse gegeben habe und die Bezeichnung „Ergebnis eines Samenraubes“ herabsetzend sei.¹⁴³

Diese Entscheidung des Landgerichts hinsichtlich der Erkennbarkeit geht wohl etwas zu weit, wenn es annimmt, Säuglinge selbst seien trotz Weichzeichnung oder Verpixelung anhand ihrer sonstigen körperlichen Merkmale erkennbar. Auch wenn man die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger berücksichtigt, so dürfte man wohl nicht annehmen, dass die Säuglinge trotz Verfremdung von Dritten erkannt werden könnten, da hierfür in der Regel nicht hinreichende konkrete und individuelle Unterscheidungsmerkmale gegeben sind. Vielmehr erscheint hier die Erkennbarkeit überhaupt erst durch den daneben abgebildeten Vater und die zugehörige Wortberichterstattung zustande zu kommen.

Im Übrigen ist die Berücksichtigung des Landgerichts der mit den Abbildungen verbundenen Textberichterstattung, indem die Säuglinge als „Ergebnis eines Samenraubes“ bezeichnet werden, im Zusammenhang mit der Abwägung der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht richtig und geboten.

4. Bezug zum Pressekodex

Der Schutz von Minderjährigen ist auch im Pressekodex insbesondere in der Richtlinie 8.3 festgehalten. So sollen Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel durch eine Berichterstattung nicht identifizierbar sein. In Richtlinie 8.3 sind dabei Unglücksfälle, wie der Sturz aus dem Fenster in der Entscheidung des LG Saarbrücken einer war, ausdrücklich und explizit erwähnt.

Damit sind minderjährige Unglücksoffer nach dem Pressekodex bei einer Berichterstattung besonders zu schützen, womit dieser mit der Rechtsprechung konform geht.

¹⁴² *LG Köln*, Urteil vom 11.12.2013, Az.: 28 O 341/13, openJur 2014, 1975, Rn. 20.

¹⁴³ *LG Köln*, Urteil vom 11.12.2013, Az.: 28 O 341/13, openJur 2014, 1975, Rn. 26.

II. Bildberichterstattung über zufällige nicht-prominente Personen neben Prominenten

In seinem Urteil vom 21.04.2015 entschied der BGH, dass die Veröffentlichung eines Bildnisses einer nur zufällig in der Nähe eines Prominenten befindlichen, sich auf einer Liege sonnenden, nicht-prominenten Person in Bikini nicht gerechtfertigt sei, da sie sich in einer erkennbar privaten Situation befinde und es keinen Zusammenhang zur Textberichterstattung über den Prominenten, aus der sich ein Bezug zum Bereich der Zeitgeschichte herstellen ließe, gebe.¹⁴⁴

So müssten die Interessen von unbekanntem Personen, die nur zufällig mit einem Prominenten abgebildet werden, zu dem es etwas von zeitgeschichtlicher Bedeutung zu berichten gibt, nicht zurücktreten; vielmehr ergebe sich aus der Zufälligkeit des Zugesehenseins und der privaten Situation der Abgebildeten, dass eine das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten schützende Maßnahme (wie Verpixelung) vorgenommen werden müsse.¹⁴⁵ Eine Unkenntlichmachung durch Verpixelung der nicht-prominenten Person sei auch möglich und zumutbar gewesen; auf eine etwaige „Gefahr der Verhinderung einer atmosphärischen Illustration“ komme es nicht an.¹⁴⁶ Ebenso greife die Ausnahme aus § 23 I Nr. 2 KUG nicht ein, wenn es sich vordergründig um ein Bildnis eines Prominenten handle; diese Ausnahme trafe nur zu, wenn die Örtlichkeit selbst das Bild prägte und nicht selbst Beiwerk sei.¹⁴⁷

Das Urteil des BGH konkretisiert und verdeutlicht den Ausnahmetatbestand des § 23 I Nr. 2 KUG und macht richtigerweise klar, dass dieser kein Freibrief zur Veröffentlichung von im Hintergrund abgebildeten und erkennbaren Personen darstellt, wenn vordergründig eine Person abgebildet ist. Darüber hinaus wird durch das Urteil deutlich, dass die zufällige Nähe zu einem Prominenten kein Argument für eine zulässige Bildberichterstattung über die nicht-prominente Person ist, sondern eine Verfremdung möglich und nötig ist.

Mit diesem Urteil hat der BGH erfreulicherweise die Sorgfaltspflicht der Medien bei Bildberichterstattungen hervorgehoben und das Recht auf Verpixelung gestärkt.

¹⁴⁴ BGH, Ur. v. 21.04.2015, Az.: VI ZR 245/14, JurionRS 2015, 17599, Rn. 16 ff.

¹⁴⁵ BGH, Ur. v. 21.04.2015, Az.: VI ZR 245/14, JurionRS 2015, 17599, Rn. 21.

¹⁴⁶ BGH, Ur. v. 21.04.2015, Az.: VI ZR 245/14, JurionRS 2015, 17599, Rn. 28.

¹⁴⁷ BGH, Ur. v. 21.04.2015, Az.: VI ZR 245/14, JurionRS 2015, 17599, Rn. 23.

Richtigerweise stellte es auch klar, dass es bei Maßnahmen zur Unkenntlichmachung von Personen nicht darauf ankommt, wie sich der Bildeindruck dadurch verändert. Das ist deshalb so wichtig, weil es sonst Unternehmen der Bildberichterstattung ermöglicht würde, mit einem bildgestalterischen Argument den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Bild zu untergraben.

III. Bildberichterstattung über Angehörige eines Straftäters

Das OLG Stuttgart urteilte am 02.04.2014, dass eine verpixelte Abbildung des Vaters des Amokläufers von Winnenden sein Persönlichkeitsrecht nicht verletze.¹⁴⁸ Zwar sei der Vater auf dem verpixelten Bild selbst nicht erkennbar gewesen, jedoch habe sich seine Erkennbarkeit dadurch ergeben, dass er von seinem Bekanntenkreis allein durch den zugehörigen Text, in dem er als „Vater des Amokläufers von Winnenden“ und „Tims Vater“ bezeichnet wird, identifiziert werden könne.¹⁴⁹ Bei einer Straftat bestehe grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über die Tat, wobei dieses Interesse umso stärker wiege, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebe.¹⁵⁰ Hierbei verdiene das Informationsinteresse im Allgemeinen Vorrang.¹⁵¹

Das Bildnis des Vaters sei insofern als eines aus dem Bereich der Zeitgeschichte zu sehen, weil er einerseits Vater des Amokläufers sei und andererseits die Frage im Raum stand, ob er schuldhaft eine entscheidende Ursache für die Taten seines Sohnes gesetzt habe, indem er seine Waffen nicht sorgfältig wegschloss.¹⁵² In diesem Rahmen sei die Veröffentlichung eines kontextneutralen Bildes, das nur den Kopf zeigt, grundsätzlich zulässig.¹⁵³ Schließlich stützt sich das Oberlandesgericht auch darauf, dass es sich nicht um einen Missbrauch des Bildes zu Zwecken der Anprangerung oder Stigmatisierung handle, sondern es der Befriedigung des erheblichen Informationsinteresses diene.¹⁵⁴

¹⁴⁸ OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 63.

¹⁴⁹ OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 76.

¹⁵⁰ OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 83.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 91.

¹⁵³ OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 103.

¹⁵⁴ OLG Stuttgart, Urte. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 108.

Da das Bild an sich keine Erkennbarkeit des Vaters, insbesondere auch nicht von dessen Gesichtszügen, zuließ, habe zudem nicht die Gefahr einer erheblichen Gefährdung des Vaters, etwa durch Racheakte, bestanden.¹⁵⁵

Dem Urteil des Oberlandesgerichts ist beizupflichten, wenn es aufführt, dass das Bildnis des Vaters insbesondere aufgrund der mit dem Amoklauf von Winnenden verbundenen Strafbarkeit des Vaters aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammt. Richtigerweise geht es auch davon aus, dass eine Abbildung, die für sich genommen die Person nicht erkennbar macht, selbst keine Gefährdung der Person bewirken kann.

Etwas anderes hätte man annehmen können, wenn die Abbildung nicht verpixelt gewesen wäre. Dann hätte man sehr wohl davon ausgehen können, dass sie zu einer Gefährdung für den Vater beitragen kann. Sofern das Oberlandesgericht zur Argumentation des § 23 I Nr. 1 KUG darauf verweist, dass er der Vater des Amokläufers ist, so bleibt offen, inwiefern es sich auswirkte, wenn er keine Mitschuld getragen hätte. In diesem Falle wäre sein Anteil an dem zeitgeschichtlichen Ereignis wohl nicht ausreichend, um in seinem Bildnis eines aus dem Bereich der Zeitgeschichte zu sehen.

IV. Bildberichterstattung über Angeklagte

1. Erwachsene Angeklagte

In seinem Urteil vom 27.11.2008 hat das Bundesverfassungsgericht über den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Anonymisierung der Abbildung eines erwachsenen Angeklagten im Gerichtsverfahren zu entscheiden gehabt.¹⁵⁶ Hierbei machte es auch klare Aussagen hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten und entschied, dass eine Anonymisierung geboten sei.¹⁵⁷

Zwar könne die besondere Schwere der angeklagten Tat ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründen, jedoch gleichzeitig auch die Gefahr der Stigmatisierung des Angeklagten, die sich mit einem Freispruch wohlmöglich nicht mehr beseitigen ließe.¹⁵⁸

¹⁵⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 02.04.2014, Az.: 4 U 174/13, openJur 2014, 20072, Rn. 110 f.

¹⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008, Az.: 1 BvQ 46/08, JurionRS 2008, 26066, aml. Leitsatz.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008, Az.: 1 BvQ 46/08, JurionRS 2008, 26066, Rn. 15.

So könne die besondere Intensität eines optischen Eindrucks in der Öffentlichkeit eine dauerhafte Erinnerung erzeugen, die den Angeklagten mit dem Schrecken der Tat verbinde, wodurch eine mögliche Rehabilitation erheblich erschwert werde.¹⁵⁹ Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass der Angeklagte im Falle eines Freispruchs mit dem Makel behaftet würde, die Tat „in Wahrheit“ doch begangen zu haben.¹⁶⁰ Insgesamt entstünde dadurch die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen.¹⁶¹

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts spiegelt den Gedanken der Resozialisierung und der Unschuldsvermutung des Strafrechts auf das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild wider. Es ist deshalb richtig, trotz der besonderen Schwere der Tat zum Schutz vor Stigmatisierung und einer möglichen Behinderung der Rehabilitation eine Verfremdung des Angeklagten zu verlangen. Dadurch wird das Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht wesentlich beeinträchtigt; eine Wortberichterstattung mit verfremdetem Bild ist weiterhin möglich. Mit diesem Urteil werden zudem die Bedeutung einer identifizierenden Bildberichterstattung und deren Tragweite für den Abgebildeten deutlich.

2. Minderjährige Angeklagte

Nach dem Urteil des OLG Hamburg vom 11.08.2009 könne ein jugendlicher Straftäter regelmäßig verlangen, dass eine identifizierende Bildberichterstattung wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild unterbleibe, was insbesondere für schwere Straftaten gelte.¹⁶² Zwar läge aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und einer damit einhergehenden öffentlichen Berichterstattung und Diskussion über den Versuch des Jugendlichen, einen Rentner totprügeln und tottreten zu wollen, ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit und damit ein zeitgeschichtliches Ereignis nach § 23 I Nr. 1 KUG vor, jedoch überwiege das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen aufgrund seiner Minderjährigkeit im Zuge der Abwägung des § 23 II KUG dem Interesse an einer identifizierenden Bildberichterstattung.¹⁶³

¹⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008, Az.: 1 BvQ 46/08, JurionRS 2008, 26066, Rn. 15.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² OLG Hamburg, Urt. v. 11.08.2009, Az.: 7 U 37/09, JurionRS 2009, 36688, aml. Leitsatz.

¹⁶³ OLG Hamburg, Urt. v. 11.08.2009, Az.: 7 U 37/09, JurionRS 2009, 36688, Rn. 12.

Es bestehe die Gefahr für den Beschuldigten, dass ihm die einmal veröffentlichte Bezeichnung als Täter später immer wieder vorgehalten werde, wodurch es ihm erschwert werde, in sozialer wie beruflicher Hinsicht einen Platz im Leben zu finden und seine Persönlichkeit zu entwickeln, was auch der Resozialisierung abträglich sei.¹⁶⁴ Im Übrigen käme hinzu, dass das Bildnis einen geringen Informationswert habe und etwa keine Informationen zum Tathergang oder seines Hintergrundes für die zugehörige Wortberichterstattung liefere.¹⁶⁵ Stattdessen sei es der Presse unbenommen, eine den Jugendlichen nicht identifizierende Aufnahme als Illustration zu veröffentlichen, etwa indem er unkenntlich gemacht wird.¹⁶⁶

Das Urteil des Oberlandesgerichts macht deutlich, wie der Schutz Minderjähriger und ihrer Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang mit dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts eine deutliche Richtung in der Abwägung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung eines Bildnisses vorgeben. So geht das Gericht begrüßenswerter Weise im Leitsatz sogar davon aus, dass das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen bei Straftaten regelmäßig Vorrang habe. Diese Grundaussage ist zu unterstützen, wobei natürlich nie auf eine Abwägung verzichtet werden darf.

3. Bezug zum Pressekodex

Die Bedeutung der Unschuldsvermutung in Ziffer 13 und die besondere Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Straftaten Minderjähriger in Richtlinie 13.3 sind auch Teil des Pressekodexes. Hinsichtlich der Kriminalitätsberichterstattung bezieht er sich in Richtlinie 8.1 auch auf eine im Einzelfall zu treffende Abwägung der berechtigten Interessen der Öffentlichkeit und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Explizit drückt dabei Richtlinie 8.3 aus, dass bei Straftaten Minderjähriger über diese in der Regel nicht identifizierend berichtet werden solle.

Mithin geht der Pressekodex hinsichtlich der Berichterstattung über Minderjährige im Falle von Straftaten mit dem großen Schutzzumfang der Rechtsprechung konform. Für die Berichterstattung über Erwachsene gibt er eine gute Ausgangsbasis zur Abwägung der Interessen.

¹⁶⁴ *OLG Hamburg*, Urt. v. 11.08.2009, Az.: 7 U 37/09, JurionRS 2009, 36688, Rn. 12.

¹⁶⁵ *OLG Hamburg*, Urt. v. 11.08.2009, Az.: 7 U 37/09, JurionRS 2009, 36688, Rn. 13.

¹⁶⁶ Ebd.

V. Bildberichterstattung über Tatverdächtige

Bei einem Fahndungsersuchen einer Ermittlungsbehörde mit Fahndungsfoto ist stets ein öffentliches Interesse begründet, welches dem schutzwürdigen Interesse des Tatverdächtigen überwiegt.

Kürzlich wurde nach Marcel H. öffentlich mit Bild gefahndet, der dringend unter Mordverdacht stand. Zu diesem Zeitpunkt war die öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses im Rahmen des § 24 KUG und der §§ 131 ff. StPO, insbesondere des § 131b I StPO, erlaubt. Der Pressekodex nennt in seiner Richtlinie 8.3 explizit das Fahndungsersuchen einer Ermittlungsbehörde als Regelbeispiel für ein überwiegendes öffentliches Interesse. Nachdem er gefasst wurde, wurde die Fahndung nach ihm beendet. Geblieben sind jedoch die zahlreichen Vervielfältigungen seines Fotos etwa in Zeitungen oder die öffentliche Zurschaustellung auf unzähligen Internetseiten.

Nach einer erfolgreichen Fahndung überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Tatverdächtigen wieder, solange er keine Person der Zeitgeschichte ist. Praktisch ist es jedoch kaum realisierbar, die inzwischen überall verbreiteten und öffentlich zur Schau gestellten Fotos unkenntlich zu machen oder zu löschen. Einige Medien haben in anschließenden Berichterstattungen über Marcel H. und dessen Tat sein Foto verfremdet, während andere sein Bildnis weiter unverändert nutzten. Selbst wenn die Medien nach einer Fahndung konsequent verfremden würden, würde das Internet die einmal eingestellten Fotos nicht so schnell vergessen. Erfreulicherweise begegnen manche Medien diesem Problem jedoch, indem sie in ihren Artikeln und in den sozialen Netzwerken nicht selbst das Fahndungsfoto einstellen, sondern lediglich auf die Fahndungswebseite der Polizei verweisen. Diese Methode verdient Unterstützung.

VI. Bildberichterstattung über Katastrophen

2015 stürzte das Germanswings-Flugzeug mit der Flugnummer 4U 9525 infolge einer bewussten und geplanten Handlung des allein im Cockpit anwesenden Copiloten Andreas Lubitz, der so Suizid begehen wollte, ab, wobei alle 150 Insassen starben.¹⁶⁷

¹⁶⁷ BEA, Abschlussbericht.

Während hinsichtlich der Person des Andreas Lubitz bezüglich der Veröffentlichung seiner Bildnisse kein Zweifel daran besteht, dass diese aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen und somit von der Ausnahme des § 23 I Nr. 1 KUG umfasst sind, so können die nicht-prominenten Opfer einer solchen Katastrophe nationalen Ausmaßes nicht unter diese Ausnahme gefasst werden. Ihr Recht am eigenen Bild wirkt bis 10 Jahre nach ihrem Tode fort. Dem Informationsinteresse kann bereits damit gedient werden, darüber zu informieren, wie viele Opfer ums Leben kamen, welches Alter, Geschlecht oder welche Nationalität sie hatten. Porträtabbildungen der Opfer wird man wohl nicht für zulässig erachten können, solange die Angehörigen dem nicht zustimmen. Einen noch größeren Schutz als nicht-prominente Opfer muss in dem Zusammenhang den Trauernden der Opfer gewährt werden, deren Bezug zum zeitgeschichtlichen Ereignis noch weiter entfernt liegt.

So gilt für nicht-prominente Opfer und die über sie Trauernden, dass sie entsprechend verfremdet, etwa verpixelt, werden müssten. Alles andere würde den Persönlichkeitsschutz nicht ausreichend gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit der Trauernden.

Der Pressekodex berücksichtigt den Opferschutz ausdrücklich in seiner Richtlinie 8.2, wonach für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs das Wissen um die Identität der Opfer in der Regel unerheblich sei. Konform mit der Rechtsprechung und den Ausnahmen des § 23 I KUG dürfen nach dem Pressekodex Name und Foto eines Opfers nur veröffentlicht werden, wenn eine Zustimmung vorliegt oder das Opfer eine Person des öffentlichen Interesses ist.

D. Fazit

Das Recht auf Verpixelung in der Medienberichterstattung, eingebettet in das Recht am eigenen Bild, ist ein sehr vielfältiger und weiter Bereich, der kaum durch eine Hausarbeit in ihrem gesamten Spektrum erfasst werden kann. Es ist mit seiner Bedeutung für das Persönlichkeitsrecht eine wichtige und bedeutende Materie, insbesondere vor dem Hintergrund der Bilderflut im Internet und in den sozialen Medien. Immer neue Entscheidungen in der Rechtsprechung zeigen, dass weiterhin nicht alle Details geklärt sind. Grund dafür ist die Tatsache, dass das Recht auf Verpixelung eine stark einzelfallgeprägte Ausrichtung hat, bei der es auf den konkreten Fall ankommt. Deshalb ist in diesem Bereich die genaue Betrachtung des Bildes und der zugehörigen Kontextfaktoren unabdingbar, um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen, die das Persönlichkeitsrecht und das Informationsinteresse gleichermaßen bewahren. Mit Blick auf die Zukunft wird das Recht am eigenen Bild weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und sich im Detail, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, weiterentwickeln.